

RS Vwgh 1996/6/26 96/07/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VStG §5 Abs1;

WRG 1959 §137 Abs3 litg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/23 94/07/0091 1

Stammrechtssatz

Zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs 3 lit g WRG 1959 gehört weder der Eintritt des Schadens noch der Eintritt einer Gefahr. Es handelt sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, bei welchem zufolge des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG das Verschulden des Täters vermutet wird, sofern er nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist (Hinweis auf das zur vergleichbaren Rechtslage vor der WRG-Novelle BGBl 1990/252 ergangene E 18.1.1994, 90/07/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070097.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at